

86. Kann dem Erwerber eines Wechselblanketts, der dieses gutgläubig ausgefüllt hat, entgegengehalten werden, daß der Aussteller und der Bezogene nach dem Geben und Nehmen des Blanketts dessen Vernichtung vereinbart haben?

WD. Art. 82.

III. Zivilsenat. Urf. v. 7. Dezember 1915 i. S. S. (Kl.) w. preuß. Staat (Bekl.). Rep. III. 197/15.

I. Landgericht Posen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 4. August 1913 ließ die Klägerin einen auf sie als Remittentin lautenden Wechsel über 2200 M durch den Nebenintervenienten des Beklagten, den Gerichtsvollzieher B., mangels Zahlung protestieren. Als Bezogener war M. in Großdorf bei B. angegeben. Der Gerichtsvollzieher protestierte den Wechsel aber nicht in Großdorf, sondern in der damaligen Wohnung des M. in B. Wegen Ungültigkeit des Wechselprotestes wurde die Klägerin mit ihrer Wechselklage gegen die beiden Aussteller des Wechsels A. und D. abgewiesen. Die Zwangsvollstreckung gegen den Akzeptanten M. ist fruchtlos ausgefallen.

Die Klägerin beansprucht jetzt von dem Beklagten, dem sie in dem zweiten Rechtszuge des Wechselprozesses den Streit verkündet hatte, wegen Amtspflichtverletzung des Nebenintervenienten Ersatz der Wechselsumme nebst Zinsen und der Kosten des Wechselprozesses. Der Beklagte hat in erster Linie eingewandt, die Klägerin habe wegen des Fehlens eines Wechselbegebungsvertrags kein Wechselrecht erlangt. Die beiden Aussteller, die aus Gefälligkeit gegen den be-

zogenen M. einen früheren Wechsel als Aussteller und Indossanten gezeichnet hatten, hatten nämlich behufs Erwirkung der Prolongation dieser Wechselfchuld das hier fragliche Wechselformular unausgefüllt als Aussteller unterschrieben und es dem M. eingehändigt. Der Bankagent, bei dem M. den ersten Wechsel versilbert hatte, verlangte aber die Unterschriften der beiden als Aussteller und als Indossanten. Auf Wunsch des M., der wahrheitswidrig erklärte, den zurückgewiesenen Wechsel als unbrauchbar vernichtet zu haben, unterschrieben darauf beide einen weiteren Wechsel als Aussteller und als Indossanten. M. verfuhr später, nachdem er in Vermögensverfall geraten war, den von ihm zurückgehaltenen ersten Prolongationswechsel mit seinem Akzept, und die Klägerin, die im Frühjahr 1913 in den Besitz dieses Wechsels gelangt war, ließ ihn am 30. April 1913 durch ihren Rechtsanwalt mit ihrem Namen als Remittentin, mit dem Verfalltag und mit Namen und Wohnort des Bezogenen ausfüllen.

Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen verurteilt, den Anspruch auf Erstattung der Kosten des Vorprozesses dagegen aberkannt. Das Oberlandesgericht hat die Klage gänzlich abgewiesen. Auf Revision der Klägerin ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Gründe:

„Der Berufsrichter hat, ohne in eine Prüfung des weiteren Partei vorbringens einzutreten, die Klage abgewiesen, weil die Klägerin kein Wechselrecht gehabt habe. Dies stützt er auf die von ihm als unstreitig bezeichnete Tatsache, daß bei dem der Klage zugrunde liegenden Wechsel der Wechselbegebungsvertrag zwischen den beiden Ausstellern und dem Bezogenen M. durch Vereinbarung und Übergabe eines Eisakwechsels bereits aufgehoben gewesen sei, bevor die Klägerin den Wechsel erwarb und ausfüllen ließ. Er ist der Meinung, daß die Klägerin, selbst wenn sie zur Zeit des Wechselerwerbes keine Kenntnis von jener Tatsache gehabt haben sollte, kein Wechselrecht erlangt habe, denn der Einwand des mangelnden Wechselvertrags könne, da er sich gegen das Recht aus dem Wechsel selbst richte, auch gutgläubigen Erwerbem wirksam entgegengesetzt werden und sei nicht nur dann begründet, wenn eine Begebung überhaupt nicht oder nicht in gültiger Form stattgefunden habe, sondern auch

dann, wenn der Begebungsvertrag durch Vereinbarung zwischen dem Aussteller und dem ersten Nehmer wieder aufgehoben worden sei, bevor der Wechsel in den Besitz eines späteren Nehmers gelangt sei. Diefen Ausführungen kann nicht beigeppflichtet werden.

Daß der Aussteller eines gezogenen Wechsels nicht schon durch dessen Unterzeichnung verpflichtet wird, sondern zur Entstehung der Wechselverbindlichkeit ein Wechselvertrag, ein Geben und Nehmen des Wechsels, erforderlich ist, entspricht allerdings der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. z. B. RGZ. Bd. 5 S. 82, Bd. 14 S. 22, Bd. 35 S. 75). Aber schon die Ansicht, daß der Einwand des mangelnden Begebungsvertrags auch einem redlichen Dritterwerber des Wechsels entgegengehalten werden könne, steht mit der Rechtsprechung nicht im Einklang. In den Entscheidungen, in denen der Einwand zugelassen ist, ist entweder nicht ein Dritterwerber, sondern der Kläger gewesen, welcher den Wechsel ohne (gültigen) Begebungsvertrag erworben hatte (RGZ. Bd. 5 S. 82, Bd. 35 S. 75; vgl. auch Bd. 72 S. 216), oder es ist der böse Glaube des Dritterwerbers für erforderlich erklärt worden (so RGZ. Bd. 77 S. 139, sowie in den Urteilen des I. Zivilsenats vom 13. Juli 1904, I 149/1904 und des II. Zivilsenats vom 13. Februar 1913, II 545/1912). Vor allem aber hat das Berufungsgericht zu Unrecht den Einwand des mangelnden Begebungsvertrags in dem vorliegenden Falle für begründet erklärt. Zwischen den beiden Wechselfaustellern und dem M. war durch Geben und Nehmen des von jenen unterzeichneten Wechselblanketts ein gültiger Begebungsvertrag zustande gekommen. Dieser Vertrag kann als Formalvertrag keineswegs durch die Abrede aus der Welt geschafft werden, daß der Wechsel durch einen anderen ersetzt und vernichtet werden soll, der Empfänger von ihm keinen Gebrauch machen darf. Einer solchen Abrede kann vielmehr keine weitergehende Wirkung beigelegt werden, als einer neben einem gültigen Begebungsvertrage getroffenen Vereinbarung, daß der Empfänger von dem Wechsel nur in einem beschränkten Umfange Gebrauch machen, namentlich Ansprüche aus ihm nicht geltend machen darf, und solche Vereinbarung kann unstreitig einem gutgläubigen Dritten nicht entgegengehalten werden. Es ist daher zutreffend, wenn sich die Revision auf die Ausführungen in RGZ. Bd. 14 S. 22 beruft, wo aus der Natur des Wechselvertrags als eines schriftlichen Formalvertrags

in Verbindung mit der Bestimmung des Wechsels zum Wechselumlaufe gefolgert wird, daß das tatsächliche Geben und Nehmen des Wechsels genügen müsse, um im Verhältnisse zu gutgläubigen Dritten den Wechselvertrag als abgeschlossen betrachten zu lassen, ohne daß es diesen gegenüber auf das bei dem Geben des Wechsels Gewollte oder mündlich Verhandelte ankommen könne. Ebenso wenig kann einem gutgläubigen Dritten gegenüber von Bedeutung sein, was nach dem Abschluß eines gültigen Begebungsvertrags zwischen dem Aussteller und dem Wechselnehmer vereinbart ist, auch wenn die Vereinbarung die Vernichtung des Wechsels, eine sog. Wiederaufhebung des Begebungsvertrags zum Gegenstande hat.

Die Klägerin ist nun allerdings nicht Dritterwerblerin der Wechselrechte, sondern erste Wechselgläubigerin. Trotzdem hat sie aber im Falle ihrer Gutgläubigkeit Wechselrechte erworben und es kann ihr nicht entgegengesetzt werden, daß die von ihr vorgenommene Ausfüllung des Wechselblanketts der Abrede der Aussteller und des Bezogenen, wonach der Wechsel vernichtet werden sollte, widersprechen habe. Denn dem Dritterwerber eines Wechselblanketts, der seinerseits gutgläubig den Wechsel ausgefüllt und die Wechselrechte zur Entstehung gebracht hat, können nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. z. B. RGZ. Bd. 19 S. 137, Bd. 57 S. 168, Bd. 65 S. 410, Bd. 68 S. 420, Jur. Wochenschr. 1907 S. 543) Einreden nur nach Maßgabe des Art. 82 der Wechselordnung entgegengesetzt werden, auch wenn er nach dem Inhalte des Wechsels erster Wechselgläubiger ist. Obwohl er nicht gemäß Wechselrecht durch Indossament, sondern durch Tradition des Wechselblanketts erworben hat, erlangt er doch durch seinen Erwerb in Verbindung mit der gutgläubigen Ausfüllung des Wechsels Wechselrechte gemäß dem Inhalte des ausgefüllten Wechsels.

Demnach kann der Klägerin die Abrede der Vernichtung des Wechsels nur dann entgegengesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Ausfüllung des Wechsels von ihr mußte und die Einrede der Arglist begründet ist. . . .